



Bekanntgabe wichtiger **Prüfungsbestimmungen** in der **zweijährigen höheren Berufsfachschule** gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29.04.2011 (PO) und der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16.01.2009 (LVO).

1. Zur **Abschlussprüfung** (LVO § 9) wird zugelassen, wer den Bildungsgang im zweiten Halbjahr des zweiten Schuljahres besucht und nachweist, dass die vorgeschriebenen Praktika gem. § 7 Abs. 3 bis 6 (LVO) absolviert und die Teilnahme am Praktikum im Bericht der Ausbildungsstätten mit mindestens ausreichend beurteilt wurden.
Die Abschlussprüfung gliedert sich in eine **Projektarbeit** und eine **schriftliche und mündliche Prüfung**.

2. Die **Projektarbeit** (LVO § 10) soll vor der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Das Thema und die Note der Projektarbeit werden in das Abschlusszeugnis übernommen. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren und eine Versicherung der Schülerinnen und Schüler bezüglich der Quellenkennzeichnung ist beizulegen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen. Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine Präsentation der Projektarbeit statt, der sich ein Kolloquium von ca. 15 Minuten pro Schülerin und Schüler anschließt.

3. Für jedes schriftliche Prüfungsfach wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung, für die übrigen Fächer vor Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses (PO § 15), eine **Vornote** (PO § 9) festgesetzt. Bewertungstendenzen sind zulässig.

Die Vornote im Fach Berufsbezogener Unterricht wird auf der Grundlage aller Lernbereiche ermittelt. Die Lernbereiche des zweiten Schuljahres fließen unter angemessener Berücksichtigung des Lernfortschrittes in die Berechnung mit ein (LVO § 11 Abs. 5).

Die Vornote für ein Fach nach Lernbausteinen wird aus den Endnoten der einzelnen Lernbausteine ermittelt, wobei die Leistungen des zuletzt besuchten Lernbausteins stärker zu berücksichtigen sind (PO § 9 Abs. 1).

4. Die **schriftliche Prüfung** (LVO § 11) besteht aus einer Aufsichtsarbeit im Fach Berufsbezogener Unterricht und, wenn die Schülerin oder der Schüler *nicht* an der Fachhochschulreifeprüfung teilnimmt, einer weiteren Aufsichtsarbeit im Fach Mathematik in der Fachrichtung Energiesystemtechnik und –marketing (Schwerpunkt Solartechnik) bzw. im Fach Erste Fremdsprache in der Fachrichtung Handel- und E-Commerce und Tourismusmanagement (LVO § 11 Abs. 1).

Zusätzlich ist in zwei der Fächer Deutsch/Kommunikation, Erste Fremdsprache und Mathematik, die nicht zu den Prüfungsfächern gehören, eine abschließende Leistungsfeststellung auf der Grundlage der berufsqualifizierenden Anforderungen in der Fachrichtung durchzuführen. Sie geht mit der doppelten Gewichtung in die Endnote des Faches ein (LVO § 11 Abs. 7).

5. **Fachhochschulreifeprüfung**

Die Schülerinnen und Schüler können am Ende des zweiten Schuljahres zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden (LVO § 12 Abs. 1).

Die Fachhochschulreifeprüfung gliedert sich in eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik (LVO über die duale Berufsober- schule und den Fachhochschulreifeunterrichts; § 6).

Das Ergebnis der Fachhochschulreifeprüfung wird im jeweiligen Fach, in dem auch in der höheren Berufsfachschule eine Abschlussprüfung erfolgt, als Endnote für die Abschluss- prüfung in der höheren Berufsfachschule übernommen (LVO § 12 Abs. 2).

6. **Ort und Termine** der schriftlichen Prüfung sind den Prüflingen mindestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzugeben (PO § 6 Abs. 2).

7. **Mündliche Prüfung**

7.1 Zulassung zur mündlichen Prüfung, Befreiung (PO § 14)

Nicht zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten Noten unter "ausreichend" in den Fächern erhalten haben, in denen auch die Vornoten unter "ausreichend" liegen, sofern ein Ausgleich nicht möglich ist. Dieser ist gegeben, wenn in einer mindestens gleichen Anzahl anderer schriftlicher Prüfungsfächer jeweils der Notendurchschnitt aus der Note für die Aufsichtsarbeit und der Vornote mindestens 2,49 beträgt. Kernfächer können nur durch Kernfächer ausgeglichen werden.

Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist möglich, wenn alle Endnoten zweifelsfrei festgelegt werden können. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

7.2 Prüfungszwischenergebnisse (PO § 15)

Nach Festsetzung der endgültigen Noten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten in der Zulassungskonferenz ist jedem Prüfling bekannt zu geben, ob er aufgrund seiner Leistungen von der mündlichen Prüfung befreit ist, ob er an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss oder ob er die Abschlussprüfung schon nach den bis dahin vorliegenden Ergebnissen nicht bestanden hat. Zur Begründung sind dem Prüfling mitzuteilen:

1. die Vornoten (*Bewertungstendenzen sind zulässig*),
2. nur BBU: die Note der Projektarbeit (*Bewertungstendenzen sind zulässig*),
3. die Benotung der Aufsichtsarbeiten (*Bewertungstendenzen sind zulässig*) und
4. die vorgesehene Endnoten in den Fächern, in denen er nicht mündlich geprüft werden soll.

7.3 Fächer der mündlichen Prüfung (PO § 16)

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer erstrecken, in denen gemäß der Stun- dentafel nach der letzten Versetzung unterrichtet wurde. Früher abgeschlossene Fächer können ebenfalls mündlich geprüft werden.

Die Prüflinge können Fächer benennen, in denen sie zusätzlich mündlich geprüft werden wollen. Sie haben diese Fächer spätestens drei Werktage nach Bekanntgabe der Prü- fungszwischenergebnisse dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen. Die Meldung ist verbind- lich. Die Lehrkräfte stehen den Prüflingen zur Beratung bei der Auswahl der Fächer zur Verfügung.

Die Gesamtzahl der mündlich zu prüfenden Fächer soll drei Fächer nicht übersteigen.

8. **Ergebnis der Abschlussprüfung** (PO § 18)

8.1 Endnoten

Aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind die End- noten für jedes Fach als rechnerischer Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich ein Bruch-

wert, so wird er vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten und den Noten der Prüfungsleistungen auf- oder abgerundet.

Die Endnote im Fach Berufsbezogener Unterricht wird aus dem arithmetischen Mittel der Vornote, der Note der Projektarbeit und der Note der schriftlichen Prüfung und - nur in Ausnahmefällen - der mündlichen Prüfungsnote ermittelt (LVO § 11 Abs. 4).

8.2 Bestehen der Prüfung

Prüflinge, die in allen Fächern mindestens die Endnote "ausreichend" erzielt oder in nur einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben, haben die Abschlussprüfung bestanden (PO § 18 Abs. 5 und 6). Ist die Endnote im Fach Berufsbezogener Unterricht schlechter als ausreichend, so ist die Abschlussprüfung nicht bestanden (LVO § 11 Abs. 6).

Die Abschlussprüfung ist auch bestanden von Prüflingen, die in einem Fach die Endnote "ungenügend" oder in zwei Fächern die Endnote "mangelhaft" oder in einem Fach die Endnote "ungenügend" und in einem weiteren Fach die Endnote "mangelhaft" erhalten haben, sofern jede unter "ausreichend" liegende Endnote ausgeglichen wird.

Die Endnote "ungenügend" wird durch die Endnote "sehr gut", die Endnote „mangelhaft“ durch die Endnote „gut“ in einem Fach ausgeglichen. Die Endnote "sehr gut" kann durch die Endnote "gut" in zwei Fächern, die Endnote "gut" durch die Endnote "befriedigend" in zwei Fächern ersetzt werden. Die Endnoten in Kernfächern können nur durch Endnoten in anderen Kernfächern ausgeglichen werden (PO § 18 Abs. 6).

9. Zeugnisse

Im Abschlusszeugnis werden im Fach Berufsbezogener Unterricht die Lernbereiche einschließlich des Abschlussprojekts mit Note ausgewiesen.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung für die Fachhochschulreifeprüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreifeprüfung ausgestellt.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhält, wer die Fachhochschulreifeprüfung bestanden und ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer zweijährigen höheren Berufsfachschule besitzt und

- ein Praktikumszeugnis über ein einschlägiges mindestens halbjähriges Praktikum besitzt oder
- ein Arbeitszeugnis einer ausgeübten mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit besitzt oder
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach BBiG oder HWO oder einer gleichwertig geregelten Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(LVO über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26.01.2005; § 7).

Termine Schuljahr 2018/19

(siehe Terminplan für die Abschlussprüfung der zweijährigen höheren Berufsfachschule)

Bad Dürkheim, 09.08.2018

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and flourishes.